

HINWEISE FÜR ANTRÄGE

auf Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht

in der Fassung vom 26.10.2001

I.

Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse können durch Vorlage der sogenannten Regelunterlagen, oder durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

1. Die sogenannten Regelunterlagen (§ 6 Abs. 2 FAO) umfassen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang über alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche;
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme von mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs, deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschritten hat;
- Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original.

Liegt der Beginn des Lehrgangs länger als vier Jahre vor Antragstellung zurück, sind den Antragsunterlagen Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beizufügen. Soweit sich aus den Nachweisen die Dauer in Zeitstunden nicht ergibt, ist außerdem mitzuteilen, welche Gesamtdauer die Fortbildung hatte. Nach § 4 Abs. 2 FAO wird der frühe Lehrgangsbeginn in der Regel dadurch kompensiert, dass jährlich an Fortbildungskursen im

Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilgenommen wurde.

2. Andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind solche Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, ob außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Da der Fachlehrgang alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen muss, müssen die anderen geeigneten Unterlagen Auskunft darüber geben, welche Bereiche i.S.v. § 10 FAO abgedeckt wurden. Da der Fachlehrgang eine gewisse Zeitdauer vorschreibt, müssen die anderen geeigneten Unterlagen erkennen lassen, in welchem zeitlichen Umfang die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben wurden. Da der Fachlehrgang Leistungskontrollen voraussetzt, müssen andere geeignete Unterlagen eine Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers ermöglichen. Als andere geeignete Nachweise kommen z.B. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Dissertationen, die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminarveranstaltungen oder als Dozent an Hochschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Betracht. Veröffentlichungen sind in Kopie beizufügen. Um die Bewertung der Tätigkeit als Referent zu ermöglichen, können z.B. Vortragsgliederungen, Manuskripte oder Tagungsunterlagen vorgelegt werden. Außerdem ist anzugeben, welchen zeitlichen Umfang die Referententätigkeit hatte und an welche Zuhörer sie sich richtete.

II.

Besondere praktische Erfahrungen

1. Es ist eine (nicht mehrere) Fall-Liste vorzulegen, die sowohl die außergerichtlichen, als auch die gerichtlichen oder rechtsförmlichen

Verfahren enthalten muss. Die Liste ist zeitlich zu ordnen. Maßgebend ist der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummerierung darf während des Antragsverfahrens nachträglich nicht geändert werden, da sonst das Auffinden der Fälle bei der Prüfung erschwert wird. Neben der fortlaufenden Nummerierung sind die gerichtlichen bzw. rechtsförmlichen Verfahren in einer zweiten Spalte gesondert nochmals fortlaufend zu nummerieren, so dass festgestellt werden kann, ob mindestens 100 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren benannt werden.

Ein Fall ist jeder einheitliche Lebenssachverhalt, der nach allen Seiten hin und unter Ausnutzung aller prozessualen Möglichkeiten vom Antragsteller geprüft und bearbeitet wurde. Dieser Lebenssachverhalt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Instanzen oder der geführten Verfahren einer Nummer zuzuordnen.

2. Die Liste muss weiter folgende Angaben i.S.v. § 6 Abs. 3 FAO enthalten:
 - a) Es ist der Zeitraum, d.h. der taggenaue Beginn und das Ende der anwaltlichen Tätigkeit aufzuführen. Ein Fall beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Information des Mandanten und endet in dem Zeitpunkt, in dem sich der Anwalt letztmalig mit der Sache inhaltlich befasst hat. Eine Tätigkeit außerhalb des Arbeitsrechts, z.B. bei Durchführung der Zwangsvollstreckung, ist kenntlich zu machen. Das An- und Ablegen der Akte ist unerheblich und nicht anzugeben. Für den Antrag ist ein Zeitraum von drei Jahren vor dem Antragseingang maßgeblich (§ 5 Satz 1 FAO). Deshalb ist bei allen Fällen, deren Beginn vor dem 3-Jahres-Zeitraum liegt, anzugeben, welche konkrete Tätigkeiten in den maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraum fallen.

- b) Fälle, in denen die Parteien - unabhängig davon, ob sie Mandanten des Antragstellers oder seine Gegner waren - auf beiden oder einer Seite mit den Parteien eines anderen vom Antragsteller genannten Falles identisch waren, müssen kenntlich gemacht werden. Auf die Fälle mit identischem oder teildentischem Rubrum ist durch Angabe der entsprechenden Fallnummern hinzuweisen.
- c) Es ist das interne Aktenzeichen und ggf. das gerichtliche Aktenzeichen mit Bezeichnung des Gerichts anzugeben.
- d) Der Gegenstand des Falles ist so zu schildern, dass eine Zuordnung zu den Bereichen nach § 10 Ziffer 1 und 2 FAO möglich ist. Bei der Darstellung sind insbesondere Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht (z.B. durch Unterstreichung oder Fettdruck) hervorzuheben. Der Inhalt der individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Argumentation ist so zu schildern, daß der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts an der argumentativen Auseinandersetzung beurteilt werden kann. Als Nachweis praktischer Erfahrungen im kollektiven Arbeitsrecht kann ein Fall nur dann angesehen werden, wenn der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts wesentlich war (vgl. BGH v. 06.11.2000, NZA 2001, 175 ff.)

Hat der Fall mit einem anderen Fall der Liste ein identisches oder teildentisches Rubrum (vgl. oben b)), sind die Zusammenhänge bzw. Unterschiede in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ausführlich darzustellen.

- e) Art und Umfang der Tätigkeit sind anzugeben. Bei außgerichtlichen Fällen hat der Antragsteller anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem

Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Schriftsätze (z.B. Klageschrift, Klageerwiderung oder Berufungsbegründung) gefertigt wurden und ob und ggf. welche Termine (z.B. Güte- oder Kammertermin, Anhörungstermin) wahrgenommen wurden. Es ist kenntlich zu machen, wenn ein Fall nicht ausschließlich vom Antragsteller persönlich bearbeitet wurde. Gegebenenfalls sind die Beiträge Dritter (z.B. Prozessanwalt) zu schildern.

- f) Der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist durch Art der Erledigung (z.B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkenntnis, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum) anzugeben.
3. Das Muster einer Fall-Liste ist beigelegt.

lfd. Nr.	gerichtlich, rechts- förmlich	Zeitraum der Tätigkeit	Rubrum (evtl. Zusammenhänge)	Aktenzeichen intern gerichtlich	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung
1		11.05.99 - 30.12.99	Maier / Müller GmbH	5/99	Mandant hatte eine betriebsbedingte Kündigung noch während der Probezeit erhalten. Der Betriebsrat war nicht angehört worden. Es war zweifelhaft, ob der Mandant leitender Angestellter i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG war. Nach dem Arbeitsvertrag durfte der Mandant Arbeitnehmer kündigen, tatsächlich hatte er keine einzige Kündigung ausgesprochen.	Persönliche Beratung in einer Besprechung mit anschließender schriftlicher Stellungnahme	Mandant hat die Kündigung hingenommen
2	1	23.05.99 - 24.03.00	Baum / Thomas AG vgl. Fall Nr. 5	66/99 1 Ca 17/99 ArbG Stuttgart	Kündigungsschutzklage für einen verhaltensbedingt gekündigten Arbeitnehmer. Zwei unberechtigte Abmahnungen lagen vor.	Einreichung einer Klageschrift, Replik auf Klageerwidlung, Wahrnehmung eines Güte- und Kammertermins	Stattgebendes Urteil am 24.02.00
3		29.05.99 - 30.06.00	Schilling / Welker	180/99	Ein Arbeitgeber bat um Überprüfung der Kündigung eines schwerbehinderten Auszubildenden.	Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung	Arbeitgeber sah von der Kündigung ab
4	2	15.06.00 - 17.07.00	Nang / Storzke	43/00 8 Ca 978/00 ArbG Freiburg	Zeugnissstreit im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Klage auf Erteilung eines geänderten Zeugnisses.	Außergerichtliche Korrespondenz mit dem Mandanten und dem Gegner, Anfertigung einer Klageschrift, Wahrnehmung eines Gütestermins	Vergleich im Kammertermin am 15.07.2000
5	3	18.07.00 - 28.10.00	Klauß / Thomas AG vgl. Fall Nr. 2	210/00 7 Ca 4312/00 ArbG Karlsruhe	Kündigungsschutzklage gegen eine personenbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers. Es war zweifelhaft, ob die Alterssicherung nach den Metallarifverträgen Nordwürttemberg/Nordbaden Anwendung finden konnte, da der Arbeitgeber früher im Arbeitgeberverband war. Es war festzustellen, ob der Tarifvertrag danach gekündigt worden war und ob anschließend daran andere Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer getroffen wurden. Zusammenhänge tatsächlicher und rechtlicher Art zu Fall Nr. 2 bestanden nicht. Es wurde nur zufällig ein anderer Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens vertreten.	Fertigung einer Klageschrift, der Gütestermin wurde von einem Kollegen aus unserem Büro wahrgenommen	Klagerücknahme im Gütestermin am 25.10.2000
6	4	seit 25.07.2000	Betriebsrat Stuttgart der STEA GmbH / STEA GmbH	280/00 3 BV 10/00 ArbG Freiburg	Beschlussverfahren zur Feststellung des Bestehens eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei der Einführung einer neuen Telefonanlage	Teilnahme an einer Betriebsratssitzung, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, Entwurf eines Schriftsatzes zur Einleitung des Beschlussverfahrens, Wahrnehmung eines Anhörungstermins	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es muss noch eine Beweisaufnahme stattfinden